

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

Aufgrund des § 56 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157)

§ 1 - GELTUNGSBEREICH

(1) Räumlicher Geltungsbereich

Diese ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Bereich Einmündung Woltwiescher Weg/Lafferder Straße" in Lengede.

(2) Sachlicher Geltungsbereich

Diese ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG regelt:

- die Gestaltung der Dächer,
- die Gestaltung der Gebäudehöhen von baulichen Anlagen.

§ 2 - ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG DER DACHFORMEN

(1) Für die Dächer der Hauptgebäude sind nur Sattel- oder Krüppelwalmdächer mit beidseitig gleicher Neigung zwischen 40° und 50° zulässig.

(2) Abweichend von (1) sind auch Mansarddächer als Sattel- oder Walmdächer zulässig. Die Neigung darf im unteren Dachbereich 65° nicht überschreiten und im oberen Dachbereich 25° nicht unterschreiten.

§ 3 - ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG DER DACHDECKUNG

(1) Für die Gestaltung der Dächer nach § 2 sind nur nichtglänzende Dachsteine aus Ton oder Beton zulässig.

(2) Die Dachdeckungen nach § 3 (1) sind nur in den Farbreihen ROT der RAL Farbkarte 840 HR zulässig:

RAL 2001 Rotorange, RAL 3000 Feuerrot, RAL 3016 Korallenrot und Mischungen der genannten Farbtöne.

§ 4 - ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG DER GEBÄUDEHÖHEN VON BAULICHEN ANLAGEN

(1) Die Höhenlage des Traufpunktes darf, gemessen vom Bezugspunkt, 7,30 m nicht überschreiten. Traufpunkt im Sinne dieser Festsetzung ist der Schnittpunkt der Oberkante der Dachhaut.

(2) Die Höhenlage des Knickpunktes des Mansarddaches darf, gemessen vom Bezugspunkt, 10,00 m nicht überschreiten. Knickpunkt im Sinne dieser Festsetzung ist der Schnittpunkt der Oberkanten der Dachhaut.

(3) Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens "OKFE" darf bei ebenem Gelände nicht höher als 0,60 m über dem Bezugspunkt liegen (Normalhöhe).